

092 K 113/22



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 06.02.2025, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,  
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Poll Blatt 8417 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

291/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Poll, Flur 37, Flurstücke 3983/114, 3991/113, 3992/113, 3998/113 und 3999/109, Gebäude- und Freiflächen, Siegburger Str. 289 - 303, Am Altenberger Kreuz 1, groß: 616 m<sup>2</sup>, 458 m<sup>2</sup>, 430 m<sup>2</sup>, 454 m<sup>2</sup> und 486 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. K 28 und K 29

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Siegburger Straße 289 - 303, 51105 Köln-Poll

Die Eigentumswohnung (Nr. 17 des Aufteilungsplans) befindet sich im Erdgeschoss des Hauses und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Flur, Bad, WC, 2 Abstellräume und Balkon. Wohnfläche rd. 79 m<sup>2</sup>; Baujahr Ende der 1920er Jahre;

es besteht Denkmalschutz. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 22.10.2024